

**Satzung des gemeinnützigen Vereins
„Dorfgemeinschaft Sinspert e. V.“**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Beiträge.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Organe des Vereins	5
§ 8 Vorstand.....	5
§ 9 Mitgliederversammlung.....	7
§ 10 Kassenprüfung	8
§ 11 Satzungsänderungen	8
§ 12 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte	8
§ 13 Auflösung des Vereins.....	9
§ 14 Inkrafttreten	10

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „Dorfgemeinschaft Sinspert e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Reichshof-Sinspert.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung und Pflege des Ortes Sinspert,
- die Pflege und Unterhaltung eines Kinderspielplatzes,
- die Unterhaltung einer Sargkammer auf dem Friedhof Sinspert,
- sowie die Jugend- und Altenhilfe,

wobei es unerheblich ist, ob die Begünstigten dem Verein angehören.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftliche Aufnahmeantrag beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen abschließend.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Im Einzelfall kann der Vorstand der Aufnahme ohne Bankeinzugsverfahren zustimmen.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ist jeweils der 31. März des laufenden Geschäftsjahres.

- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen. Das Mitglied hat sich beim Eintritt in den Verein verpflichtet am Lastschriftverfahren teilzunehmen sowie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Betrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Betragseinziehung sowie eventuell Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Im Einzelfall kann der Vorstand der Aufnahme ohne Bankeinzugsverfahren zustimmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt.

Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.

- b) Tod des Mitglieds.

- c) Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung und Beschlüsse in grober Weise verstoßen hat.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied gestellt werden. Jeder Antrag auf Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Vorstand einzureichen.

Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekanntgegeben.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds.

d) Streichung von der Mitgliederliste.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen mit einem Jahresbeitrag im Rückstand befindet und diese trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung wird auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitglieds unbekannt ist.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachanlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/dem Geschäftsführer/in,
- der/dem stellvertretenden Geschäftsführer/in,
- der/dem Kassenwart/in,
- der/dem stellvertretenden Kassenwart/in und
- einer durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzer/innen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind

- die/der Vorsitzende,
- die/der Geschäftsführer/in.

Sie sind gesamthandlungsberechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dies erfolgt in offener Abstimmung. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Er führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nicht stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Amt, so ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied für die restliche Amtszeit als Ersatzmitglied zu berufen. Diese Berufung wird in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

Ihm obliegt u.a.

- die Ausführung und gewissenhafte Erfüllung aller Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben,
- die Einhaltung der Satzung zu überwachen,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Vorbereitung, Einberufung durch Durchführung der Mitgliederversammlung,
- der Mitgliederversammlung einen Bericht (Jahresbericht) über die Entwicklung des Vereins zu erstatten.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(7) Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Im Einzelfall kann die/der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nicht bestimmt wird, die Bestimmung der Satzung. Die/der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussfassung im Einzelfall fest. Die Frist soll mindestens sieben Tage ab Zugang der der E-Mail-Vorlage sein.

Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt.

Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig.

Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung per E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss die/der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Kalenderjahr,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, sowie von Kassenprüfern. Wiederwahl ist zulässig,
 - Kassenprüfung und Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand an die letzte vom Mitglied schriftlich und/oder elektronisch bekannt gegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Soweit das Mitglied seine Zustimmung erteilt hat, kann die Einladung ersatzweise auch per E-Mail versandt werden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist von mindestens vier Wochen einzuladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (9) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder vom mindestens zehnten Teil der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.
- (3) Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Den Anträgen ist stattzugeben, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (5) Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personen- sowie vereinsbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung geltender Datenschutzvorschriften.
- (2) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende personenbezogene Mitgliederdaten:
- Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Anschrift,
 - Bankverbindung,
 - Funktion im Verein.

Vereinsbezogene Mitgliederdaten:

- Eintritt,
- Jubiläen,
- Ehrungen.

Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- (3) Das Mitglied ist verpflichtet Änderungen seiner Daten dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied hat das
 - Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO),
 - Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
 - Löschung (Art. 17 DSGVO),
 - Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
 - Recht auf Datenübertragung (Art. 20 DSGVO),
 - Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO),
 - Beschwerderecht (Art. 77 DSGVO).
- (5) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Erhebung,
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung

ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung, zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehenden Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

Ein Datenverkauf ist nicht erlaubt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - von mindestens zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gegenüber dem Vorstand gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung zustimmen.

Sollten bei der ersten Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den „Bürgerschützenverein Sinspert 1858 e. V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.01.2024 in Sinspert beschlossen und ersetzt die Satzung vom 01.12.1983.

Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
